

ERSTFASSUNG EINER EIGENSTÄNDIGEN PAR-RICHTLINIE AB 01.07.2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 17.12.2020 beschlossen, die Regelungen zur Ausgestaltung der systematischen Behandlung von Parodontopathien in eine eigenständige PAR-Richtlinie zu überführen. Die Beschlüsse zur Erstfassung der Richtlinie und zur Anpassung der geltenden Behandlungsrichtlinie wurden dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und treten bei Nichtbeanstandung am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die PAR-Richtlinie ist laut KZBV ein versorgungspolitischer Meilenstein auf dem Weg zur weiteren Verbesserung der Mundgesundheit, für den sich die Zahnärzteschaft viele Jahre lang gegen große Widerstände der Kassen eingesetzt hat. Sie basiert auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Zahnmedizin, u.a. kann die klinische Versorgung der Versicherten auf Grundlage der aktuellen Klassifikation der Parodontitis erfolgen.

Konkret sind in der Richtlinie ein parodontologisches Aufklärungs- und Therapiegespräch sowie eine patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung als eigene Therapieschritte verankert. In Abhängigkeit von Stadium und Grad der Erkrankung ist die Durchführung einer antiinfektiösen Therapie, eine unterstützende Antibiotikatherapie sowie bedarfsweise die weiterführende chirurgische Therapie vorgesehen. Einen bedeutenden Stellenwert in der neuen Behandlungsstrecke hat die unterstützende Parodontitistherapie (UPT). Patientinnen und Patienten können, ausgerichtet am individuellen Bedarf, künftig zwei Jahre nach Abschluss der aktiven Behandlungsphase eine strukturierte Nachsorge in Anspruch nehmen, um den Behandlungserfolg zu sichern.

Gegenwärtig befasst sich der Bewertungsausschuss mit der Festlegung der zahnärztlichen Vergütung für die im Rahmen der neuen PAR-Richtlinie zu erbringenden Leistungen. Sobald uns hierzu Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie umfassend über alle anstehenden Neuregelungen und Gebühren informieren.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de